



## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                                                    |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 13.12.0 Bebauungsplan Wiener Straße – Karl-Zeller-Weg, Entwurf .....                                                               | 2  |
| 14.33.0 Bebauungsplan Seidenhofstraße – Absengerstraße – Johann-Haiden-Straße –<br>Herbersteinstraße, Entwurf .....                | 3  |
| Kanalbenutzungsgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2021 .....                                                                   | 4  |
| Müllgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2021 .....                                                                              | 5  |
| Tarife/Entgelte Abfallwirtschaft – Indexanpassung 2021 .....                                                                       | 7  |
| Marktgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2021 .....                                                                             | 11 |
| Grazer Marktgebührenordnung 2018, Novelle 2020 .....                                                                               | 13 |
| Stadtgebiet: Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten<br>Fahrzeugen und deren Aufbewahrung ..... | 15 |
| Trassenverordnung Bertha-von-Suttner-Platz .....                                                                                   | 19 |
| Trassenverordnung Am Grünanger Bauabschnitt 1 .....                                                                                | 20 |
| Trassenverordnung Kreuzung Reininghausstraße .....                                                                                 | 22 |
| Eintragungsverfahren für die Volksbegehren <i>Für Impf-Freiheit</i> sowie <i>Ethik für alle</i> .....                              | 24 |
| Eintragungsverfahren für das Volksbegehren <i>Tierschutzvolksbegehren</i> .....                                                    | 26 |
| Trägerförderung für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte .....                                                                    | 28 |
| Herbert-Eichholzer-Architekturförderungspreise .....                                                                               | 33 |
| Alfred-Kolleritsch-Würdigungspreis .....                                                                                           | 34 |
| Camera-Austria-Preis .....                                                                                                         | 35 |
| Franz-Nabl-Literaturpreis .....                                                                                                    | 36 |
| Kunstpreis der Stadt Graz für Bildende Kunst .....                                                                                 | 37 |
| manuskripte-Förderungspreis der Stadt Graz .....                                                                                   | 38 |
| Würdigungspreis der Stadt Graz für Studierende der Kunstuniversität Graz .....                                                     | 39 |
| Förderungspreise der Stadt Graz für künstlerisches Schaffen .....                                                                  | 40 |
| Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb .....                                                                                                | 41 |
| Literaturstipendium Grazer Stadtschreiber*in .....                                                                                 | 44 |
| Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2020 .....                                                                                        | 47 |
| Nachruf Diözesanbischof Dr. h.c. Johann Weber .....                                                                                | 47 |
| Nachruf Professor Dr. Alfred Kolleritsch .....                                                                                     | 47 |
| Impressum .....                                                                                                                    | 48 |

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes  
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-089558/2019/0002

### **13.12.0 Bebauungsplan „Wiener Straße – Karl-Zeller-Weg“**

XIII. Bez., KG Gösting

Der Entwurf des **13.12.0 Bebauungsplanes „Wiener Straße – Karl-Zeller-Weg“** wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

**vom Dienstag, den 31. Dezember 2020 bis Donnerstag, den 4. März 2021**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten. Eine Terminvereinbarung ist gemäß den aktuell geltenden Covid-19-Bestimmungen notwendig.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes  
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14 - 013041/2020/0003

### **14.33.0 Bebauungsplan**

**„Seidenhofstraße – Absengerstraße – Johann-Haiden-Straße – Herbersteinstraße“**

XIV. Bez., KG: 63109 Baierdorf

Der Entwurf des 14.33.0 Bebauungsplanes „Seidenhofstraße – Absengerstraße – Johann-Haiden-Straße – Herbersteinstraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 31. Dezember 2020 bis Donnerstag, dem 4. März 2021**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A8/2-004515/2007/0027

### **Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2021**

Gemäß § 3 Abs. 8 der Grazer Kanalabgabenordnung 2005 – KanAbgO 2005 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Kanalbenützungsgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 3 Abs. 8 KanAbgO in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren (Eurowerte jeweils exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer):

#### § 3 Abs. 2 KanAbgO 2005:

„Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Klosett und Jahr beträgt die Gebühr pauschaliert 192,60 Euro. Allein der Bestand eines angeschlossenen Klosetts begründet die Abgabepflicht.“

#### § 3 Abs. 3 KanAbgO 2005:

„Bei an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften, die über kein an diese Anlage angeschlossenes Klosett verfügen, bei denen aber ein Wasserverbrauch anfällt, beträgt die Gebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 120 Kubikmeter pauschal 192,60 Euro. Ein Mehrverbrauch wird gemäß Absatz 4 bemessen.“

#### § 3 Abs. 4 KanAbgO 2005:

„Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zu Grunde gelegten Verbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Die Gebühr beträgt dabei 1,07 Euro pro Kubikmeter jährlich verbrauchten Wassers.“

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A8/2-004519/2007/0027

### **Abfuhrordnung 2006, Müllgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2021**

Gemäß § 13 Abs. 8 der Abfuhrordnung 2006 – Grazer AbfO 2006 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Müllgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011 kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 13 Abs. 8 Grazer AbfO 2006 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren (*siehe nächste Seite: Tarif A*):

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

| <b>Tarif A</b><br>zur Grazer AbfO 2006<br>(Gebühr in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer) |                     |                  |                      |                                  |                  |                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------------|----------------------|----------------------------------|------------------|-----------------------------------|
| Behälter-<br>größe                                                                                  | Entleerungen        | Grund-<br>gebühr | Leistungs-<br>gebühr | Gesamtgebühr<br>mit Kompostbonus | Bio-<br>zuschlag | Gesamtgebühr<br>ohne Kompostbonus |
| <b>120 Liter</b>                                                                                    | 1 x pro Woche       | 126,73           | 277,20               | 403,90                           | 66,42            | 470,30                            |
|                                                                                                     | 2 x pro Woche       | 253,46           | 554,36               | 807,80                           | 132,84           | 940,60                            |
|                                                                                                     | 14-tägig            | 63,35            | 138,59               | 201,90                           | 33,89            | 235,80                            |
|                                                                                                     | vierwöchig          | 32,08            | 68,22                | 100,30                           | 18,97            | 119,30                            |
| <b>240 Liter</b>                                                                                    | 1 x pro Woche       | 252,93           | 391,94               | 644,90                           | 132,84           | 777,70                            |
|                                                                                                     | 2 x pro Woche       | 506,48           | 783,89               | 1.290,40                         | 265,67           | 1.556,10                          |
|                                                                                                     | 14-tägig            | 127,19           | 195,41               | 322,60                           | 66,42            | 389,00                            |
|                                                                                                     | vierwöchig          | 63,60            | 97,71                | 161,30                           | 33,89            | 195,20                            |
| <b>1100 Liter</b>                                                                                   | 1 x pro Woche       | 1.169,21         | 1.531,21             | 2.700,40                         | 597,74           | 3.298,10                          |
|                                                                                                     | 1 x pro Woche -1/12 | 97,37            | 127,63               | 225,00                           | 50,16            | 275,20                            |
|                                                                                                     | 2 x pro Woche       | 2.337,70         | 3.062,40             | 5.400,10                         | 1.195,51         | 6.595,60                          |
|                                                                                                     | 2 x pro Woche -1/12 | 194,73           | 255,27               | 450,00                           | 100,30           | 550,30                            |
|                                                                                                     | 3 x pro Woche       | 3.506,54         | 4.593,59             | 8.100,10                         | 1.793,26         | 9.893,40                          |
|                                                                                                     | 3 x pro Woche -1/12 | 292,20           | 382,81               | 675,00                           | 150,45           | 825,50                            |
|                                                                                                     | 4 x pro Woche       | 4.675,39         | 6.124,79             | 10.800,20                        | 2.391,01         | 13.191,20                         |
|                                                                                                     | 4 x pro Woche -1/12 | 389,70           | 510,33               | 900,00                           | 199,25           | 1.099,30                          |
|                                                                                                     | 5 x pro Woche       | 5.844,23         | 7.656,01             | 13.500,20                        | 2.988,75         | 16.489,00                         |
|                                                                                                     | 5 x pro Woche -1/12 | 487,05           | 637,96               | 1.125,00                         | 249,41           | 1.374,40                          |
|                                                                                                     | 14-tägig            | 585,10           | 766,28               | 1.351,40                         | 299,54           | 1.650,90                          |
|                                                                                                     | 14 tägig - 1/12     | 48,68            | 63,82                | 112,50                           | 25,76            | 138,30                            |
| <b>Müll-Sack<br/>(60 Liter)</b>                                                                     | 6 Stück             | 42,93            | 26,21                | 69,10                            | 6,77             | 75,90                             |
|                                                                                                     | 13 Stück            | 51,72            | 55,34                | 107,10                           | 10,85            | 118,00                            |
|                                                                                                     | 26 Stück            | 68,46            | 110,47               | 178,90                           | 18,97            | 197,90                            |
| <b>Unterflur-<br/>container</b>                                                                     | 14-tägig            | 2.701,28         | 2.786,47             | 5.487,80                         | 2.258,69         | 7.746,50                          |

## RICHTLINIE

GZ.: A8-088554/2020/0003

### **Tarife/Entgelte Abfallwirtschaft – Indexanpassung 2021**

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2006 über die Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft in der Fassung der Indexanpassung ab 01.01.2021.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 in der Fassung LGBl. 34/2020 wird beschlossen:

Die Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft sind in der in den Kostenersätzen Sonderleistungen Abfallwirtschaft dargestellten Höhe festgelegt. Die Entgelte sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die Entgelte sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Entgelte ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlautbaren. Von den Preisen des Tarifs B darf die Leitung des Spartenbereichs Services-Abfallwirtschaft der Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH im Einzelfall im Ausmaß von - 30% abweichen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

| Kostenersätze Sonderleistungen Abfallwirtschaft                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          |                         |                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------|
| (Entgelte gültig ab 01.01.2021 für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft in Euro exkl. gesetzlicher Umsatzsteuer)                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                          |                         |                   |
| I.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Restmüllsammlung                                                                                         |                         |                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Restmüllsack    (60 lt.)                                                                                 |                         | 8,64              |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Zusatzentleerung in der Tour    (je Behälter und Entleerung)                                             | 120 Liter               | 9,50              |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          | 240 Liter               | 15,20             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          | 1100 Liter              | 67,50             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Zusatzentleerung außer der Tour    (je Behälter und Entleerung)                                          | 120 Liter               | 53,10             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          | 240 Liter               | 61,40             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          | 1100 Liter              | 93,90             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Abfallsammelbehälter neu    (je Stück inkl. Zustellung)                                                  | 120 Liter               | 66,50             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          | 240 Liter               | 73,90             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          | 1100 Liter              | 257,80            |
| II.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Bioabfallsammlung                                                                                        |                         |                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Grünschnittsack    (110 lt.)                                                                             |                         | 3,36              |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Abholung von Holz-Baum- und Strauchschnitt    (Stk.    max. 7m³)                                         |                         | 86,36             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Biomüllbehälter klein    (Vortrennbehälter)                                                              |                         | 10,00             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Biomüllsackerl    (f. Biomüllbehälter klein 20 Stk.)                                                     |                         | 1,82              |
| III.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Unterflurcontainer*                                                                                      |                         |                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Bereitstellungsentgelt    (pro Jahr und Behälter)                                                        |                         | 861,00            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Zusatzentleerung    (pro Behälter)                                                                       |                         | 101,40            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Reinigung    (pro Behälter)                                                                              |                         | Preis auf Anfrage |
| *UFC Papier, Glas, MVP und LVP                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                          |                         |                   |
| IV.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Zusatzvolumen getrennte Sammlung                                                                         |                         |                   |
| Haushalte, die lt. Tarif A Müllgebühr entrichten, haben einen Anspruch auf Behälter der getrennten Sammlung in folgendem Ausmaß:<br>Biobehälter 1/2 Jahresvolumen von Restmüllbehälter (44 Entl./Jahr)<br>Papierbehälter 2 x Jahresvolumen von Restmüllbehälter (z.B. 26 Entl./Jahr)<br>Glasbehälter ab 40 Wohneinheiten bzw. Gastrobetrieb (26 Entl./Jahr) |                                                                                                          |                         |                   |
| Für ein höheres Behältervolumen werden folgende Entgelte verrechnet - die individuelle Berechnung erfolgt auf <b>Literbasis</b> :                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                          |                         |                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Zusatzvolumen Entgelt    (pro Jahr)                                                                      | 1 Liter                 | 0,37              |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          | 120 Liter               | 44,40             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          | 240 Liter               | 88,80             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          | 1100 Liter              | 407,00            |
| V.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Zusatzentleerungen getrennte Sammmlung                                                                   |                         |                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Zusatzentleerungen von Behältern der getrennten Sammlung (Bioabfall, Altglas, Altpapier)                 |                         | 1. Behälter       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Zusatzentleerung    (je Behälter und Entleerung)                                                         | Bioabfall 120 Liter     | 57,00             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          | Bioabfall 240 Liter     | 58,00             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          | Papier, Glas 240 Liter  | 56,00             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          | Papier, Glas 1100 Liter | 70,50             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          |                         | 15,50             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          |                         | 16,50             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          |                         | 14,50             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          |                         | 29,00             |
| VI.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Sonderentleerungen                                                                                       |                         |                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Sonderentleerungen von verschmutzten Behältern der getrennten Sammlung für Bioabfall, Altglas, Altpapier | 120 Liter               | 54,90             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          | 240 Liter               | 75,10             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          | 1100 Liter              | 379,60            |
| VII.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Mitnahme von losen Mehrmengen Altpapier                                                                  |                         |                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Mitnahme von losen, sortenreinen Altpapiermengen                                                         | kleine Ablagerung       | 10,50             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          | mittlere Ablagerung     | 31,00             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          | große Ablagerung        | 51,50             |

| VIII.                                                                       | Großcontainer                                   |                   |               |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------------------|---------------|
| Absetzer (7-10 m³)                                                          | Stellgebühr/Stk.                                | 34,00             |               |
|                                                                             | Entleerung/Stk.                                 | 89,50             |               |
|                                                                             | Miete/Monat*                                    | 40,50             |               |
| Abroller (12-31 m³)                                                         | Stellgebühr/Stk.                                | 46,50             |               |
|                                                                             | Entleerung/Stk.                                 | 97,00             |               |
|                                                                             | Miete/Monat*                                    | 74,50             |               |
| Presscontainer                                                              | Stellgebühr/Stk.                                | 107,00            |               |
|                                                                             | Entleerung/Stk.                                 | 135,00            |               |
|                                                                             | Miete/Monat*                                    | 280,00            |               |
| Preise für weitere Containergrößen und abweichende Mietdauer                |                                                 | Preis auf Anfrage |               |
| Gewichtstarif (je Tonnen)                                                   | Siedlungsabfälle                                | 233,00            |               |
|                                                                             | Sperrmüll                                       | 233,00            |               |
|                                                                             | Grünschnitt                                     | 80,00             |               |
|                                                                             | Altholz behandelt                               | 123,00            |               |
|                                                                             | Sonstige                                        | Preis auf Anfrage |               |
| EDM-Kosten                                                                  | pro Abholung                                    | 2,50              |               |
| Verwiegekosten Brückenwaage                                                 | pro Abholung                                    | 12,00             |               |
|                                                                             |                                                 | 1. Behälter       | jeder weitere |
| Zusatzentleerung Getrennte Sammlung Entgelt<br>(je Entleerung und Behälter) | Bioabfall 120 Liter                             | 57,00             | 15,50         |
|                                                                             | Bioabfall 240 Liter                             | 58,00             | 16,50         |
|                                                                             | Papier, Glas 240 Liter                          | 56,00             | 14,50         |
|                                                                             | Papier, Glas 1100 Liter                         | 70,50             | 29,00         |
| Zusatzvolumen Getrennte Sammlung Entgelt (pro Jahr)                         | Bioabfall 120 Liter                             | 300,00            |               |
|                                                                             | Bioabfall 240 Liter                             | 600,00            |               |
|                                                                             | Papier 240 Liter                                | 108,00            |               |
|                                                                             | Papier 1100 Liter                               | 495,00            |               |
|                                                                             | Glas 240 Liter                                  | 285,60            |               |
|                                                                             | Glas 1100 Liter                                 | 1.309,00          |               |
|                                                                             | detailliertes Angebot wird bei Anfrage erstellt |                   |               |

\* 1.-4. Tag kostenlos, danach Abrechnung pro Tag

| IX. Aktenvernichtung                                                               |                                |              |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------|
| <b>Kunststoffbehälter</b> (je Entleerung, inkl. Verwertung und Aktenvernichtung)   | <b>240 Liter</b>               | <b>58,00</b> |
|                                                                                    | ab 5 Stk. / pro Stk.           | 47,50        |
|                                                                                    | ab 10 Stk. / pro Stk.          | 43,50        |
|                                                                                    | ab 15 Stk / pro Stk.           | 41,50        |
|                                                                                    | ab 20 Stk. / pro Stk.          | 39,50        |
|                                                                                    | ab 50 Stk. / pro Stk.          | 37,50        |
| <b>Leichtmetallbehälter</b> (je Entleerung, inkl. Verwertung und Aktenvernichtung) | <b>80 Liter</b>                | <b>53,50</b> |
|                                                                                    | ab 5 Stk. / pro Stk.           | 43,50        |
|                                                                                    | ab 10 Stk. / pro Stk.          | 38,50        |
|                                                                                    | ab 15 Stk / pro Stk.           | 38,50        |
|                                                                                    | ab 20 Stk. / pro Stk.          | 33,00        |
|                                                                                    | ab 50 Stk. / pro Stk.          | 31,00        |
|                                                                                    | <b>240 Liter</b>               | <b>64,00</b> |
|                                                                                    | ab 5 Stk. / pro Stk.           | 53,50        |
|                                                                                    | ab 10 Stk. / pro Stk.          | 48,50        |
|                                                                                    | ab 15 Stk / pro Stk.           | 46,50        |
|                                                                                    | ab 20 Stk. / pro Stk.          | 43,50        |
|                                                                                    | ab 50 Stk. / pro Stk.          | 41,50        |
| <b>Behältermiete</b> monatlich ab Entleerintervall > 4 Wochen bis 12 Monate *      | Kunststoffbehälter 240L        | 3,50         |
|                                                                                    | Leichtmetallbehälter 80L       | 7,50         |
|                                                                                    | Leichtmetallbehälter 240L      | 9,50         |
| <b>Aufstellgebühr</b>                                                              | einmalig                       | 21,00        |
| <b>mobiles Aktenschreddern - vor Ort</b>                                           | An-/Abfahrtpauschale einmalig  | 91,00        |
|                                                                                    | pro angefangene Stunde vor Ort | 174,00       |
| <b>EDM-Kosten</b>                                                                  | pro Abholung                   | 2,50         |
| <b>Ausstellung Zertifikat</b>                                                      | pro Ausstellung                | 12,50        |
| <b>Verwiegekosten Brückenwaage</b>                                                 | pro Abholung                   | 2,00         |

\* jährlich zumindest eine Entleerung verpflichtend.

|           |                                     |
|-----------|-------------------------------------|
| <b>X.</b> | <b>Zusatzleistung Gewerbekunden</b> |
|-----------|-------------------------------------|

Ein detailliertes Angebot für Gewerbekunden wird bei Anfrage erstellt.

Zusatzvolumen Restmüll für Gewerbekunden im Grazer Stadtgebiet lt. Tarif A zur Grazer AbfO 2006

Entgelt pro Jahr und Behälter

| Gewerbe Restmüll Behältergröße | Entleerungen  |           |
|--------------------------------|---------------|-----------|
| <b>120 Liter</b>               | 1 x pro Woche | 403,90    |
|                                | 2 x pro Woche | 807,80    |
|                                | 14-tägig      | 201,90    |
|                                | vierwöchig    | 100,30    |
| <b>240 Liter</b>               | 1 x pro Woche | 644,90    |
|                                | 2 x pro Woche | 1.290,40  |
|                                | 14-tägig      | 322,60    |
|                                | vierwöchig    | 161,30    |
| <b>1100 Liter</b>              | 1 x pro Woche | 2.700,40  |
|                                | 2 x pro Woche | 5.400,10  |
|                                | 3 x pro Woche | 8.100,10  |
|                                | 4 x pro Woche | 10.800,20 |
|                                | 5 x pro Woche | 13.500,20 |
|                                | 14-tägig      | 1.351,40  |

|                                                 |
|-------------------------------------------------|
| <b>Gewerbe Zusatzvolumen getrennte Sammlung</b> |
|-------------------------------------------------|

Gewerbe, die lt. obiger Liste ein Entgelt für Restmüllbehälter entrichten, haben einen Anspruch auf Behälter der getrennten Sammlung in folgendem Ausmaß:

Papierbehälter 2 x Jahresvolumen von Restmüllbehälter (z.B. 26 Entl./Jahr)

Glasbehälter bei Gastrobetrieb oder abhängig vom Restmülljahresvolumen (26 Entl./Jahr)

Für ein höheres Behältervolumen werden folgende Entgelte verrechnet - die Berechnung erfolgt auf Literbasis:

|                                                             |            |        |
|-------------------------------------------------------------|------------|--------|
| <b>Zusatzvolumen Entgelt (Bio, Papier, Glas) (pro Jahr)</b> | 1 Liter    | 0,37   |
|                                                             | 120 Liter  | 44,40  |
|                                                             | 240 Liter  | 88,80  |
|                                                             | 1100 Liter | 407,00 |

Wenn kein Restmüllbehälter in Anspruch genommen wird, gelten folgende Entgelte für die getrennte Sammlung:

|                                                            |                     |          |
|------------------------------------------------------------|---------------------|----------|
| <b>Zusatzvolumen Getrennte Sammlung Entgelt (pro Jahr)</b> | Bioabfall 120 Liter | 300,00   |
|                                                            | Bioabfall 240 Liter | 600,00   |
|                                                            | Papier 240 Liter    | 108,00   |
|                                                            | Papier 1100 Liter   | 495,00   |
|                                                            | Glas 240 Liter      | 285,60   |
|                                                            | Glas 1100 Liter     | 1.309,00 |

|                    |                                                                                      |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Zusatzentleerungen | Siehe Preise oben unter "Restmüllsammlung" und "Zusatzentleerung getrennte Sammlung" |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|

## VERORDNUNG

GZ.: A8/2-04656/2007/0019

### **Grazer Marktgebührenordnung 2018, Marktgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2021**

Gemäß Artikel § 4 Abs. 5 der Grazer Marktgebührenordnung 2018 – MGO 2018 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Marktgebühren wertgesichert (Beschluss vom 14. Dezember 2017 kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 10 vom 27. Dezember 2017). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 geltenden Gebühren sind daher gemäß Artikel § 4 Abs. 5 MGO 2018 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

#### **§ 5 Abs. 1 MGO 2018:**

„(1) Auf den Handelsmärkten für den Kalendermonat:

8,80 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.“

#### **§ 5 Abs. 3 MGO 2018:**

„(3) Für die Nutzung der Marktfläche für die Aufstellung von transportablen Marktständen und Verkaufswagen (§ 17 lit b Grazer Marktordnung) pro Kalendermonat:

7,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.“

#### **§ 7 Abs. 1 MGO 2018:**

„(1) Für die Nutzung einer Marktfläche und der Marktgegenstände für eine marktfördernde Aktivität nach § 7 Grazer Marktordnung eine Pauschalgebühr pro Veranstaltungstag in Höhe von:

- Nicht geräumter Platz                      471,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer
- Geräumter Platz                              575,70 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer
- Nutzung der Markttische                  209,30 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer“

## **§ 8 Abs. 1 MGO 2018:**

„(1) Für die Nutzung der Marktfläche für Verabreichungsplätze im Freien (§ 8 Abs. 2 Grazer Marktordnung) für den Kalendermonat:

- Lendplatz                      7,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Kaiser-Josef-Platz        7,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Jakominiplatz            7,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Geidorfplatz              7,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

GZ.: A 8/2-004656/2007/0019

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. Dezember 2020, mit der die  
**Grazer Marktgebührenordnung 2018 (MGO 2018)**  
 geändert wird – MGO-Novelle 2020

Gemäß § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I 116/2016 in der Fassung BGBl. I 103/2019, sowie § 45 Abs 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. 130 in der Fassung LGBL. 34/2020, wird verordnet:

## Artikel I

Die Grazer Marktgebührenordnung 2018, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12 vom 30. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

*1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:*

### „Landwirtschaftliche Produzentenmärkte

(1) Auf den landwirtschaftlichen Produzentenmärkten für die benützte Fläche einschließlich der Bereitstellung eines Markttisches

a) am Kaiser-Josef-Markt oder am Lendplatz

- Montag bis Samstag 263,90 Euro
- Montag bis Mittwoch 101,50 Euro
- Donnerstag bis Samstag 203,00 Euro

b) auf den Märkten Geidorfplatz, Hofbauerplatz, Andritz, St. Peter, Ragnitz, Triester Siedlung, Wetzelsdorf, Straßgang, Gösting, Hasnerplatz, Smart City

- 1 Wochentag + Samstag 91,40 Euro
- Nur Samstag 55,80 Euro
- Nur Wochentag 50,80 Euro

c) für die Aufstellung eines Wagens (Anhänger oder Verkaufswagen) je Quadratmeter

- 3-mal pro Woche Do-Sa  
(vor der Heilandskirche) bzw.
- 2-mal pro Woche Mi und Sa

am Hofbauerplatz

91,40 Euro

Die Gebühr ist quartalsweise mit Bescheid festzusetzen, wobei eine zeitlich kürzere Nutzung der Markfläche keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe hat. Die Gebühr ist am 15. des zweiten Quartalsmonats zu entrichten.

(2) Bei lediglich tageweiser Nutzung der Markfläche je Markttag und Markttisch

Montag bis Donnerstag

4,10 Euro

Freitag bis Samstag

6,10 Euro.

Die Gebühr ist entweder im Vorhinein durch Erwerb einer Wertkarte zu entrichten oder mit Ende jenes Monats, in dem die tageweise Nutzung der Markfläche erfolgte, mit Bescheid festzusetzen. In diesem Fall ist die Gebühr binnen 7 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.“

**2. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:**

### **„Christbaummärkte**

(1) Auf den Christbaummärkten für die Dauer der Marktveranstaltung

2,10 Euro je Quadratmeter.

(2) Die Gebühr wird für die Dauer der Marktveranstaltung mit Bescheid festgesetzt und ist binnen 7 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.“

## **A r t i k e l   I I**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ: A10/1-019098/2004-0049

### **Stadtgebiet:**

### **Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung**

Verordnung gem. § 89a Abs. 7a StVO 1960

Aufgrund des § 89a Abs 7a und des § 94d Z 15a StVO 1960, BGBl. 159/1960 idF. BGBl. I 24/2020 (StVO), wird durch den Stadtsenat mit Beschluss vom 11.12.2020 verordnet:

#### **§ 1**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Graz.

#### **§ 2**

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen gemäß § 89a StVO ist im angeschlossenen Tarif I festgelegt, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Ist die Entfernung eines Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen oder handelt es sich um einen Gegenstand, der nicht unter eine Post des Tarifes I fällt, so sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

#### **§ 3**

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Aufbewahrung von Fahrzeugen in der Verwahrstelle in 8020 Graz, Triester Straße 25, ist im angeschlossenen Tarif II, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ohne Rücksicht auf den Zustand des Fahrzeuges festgesetzt. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Werden die entfernten Fahrzeuge nicht in der Verwahrstelle, sondern an einem anderen Ort aufbewahrt oder fällt der entfernte Gegenstand unter keine Post des Tarifes II, so sind die Kosten für die Aufbewahrung nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

## § 4

### Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt Graz, GZ: A10/1-19098/2004-0044, vom 29.11.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## TARIF I

Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MWSt.):

### 1. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 08.01 – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:

- |                                                                                                                                   |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge                                                                                       | € 197,93 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg       | € 197,93 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 253,75 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 426,30 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge                                                                                                      | € 197,93 |

### 2. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 20.01 – 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von Graz:

- |                                                                                                                                   |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge                                                                                       | € 238,53 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg       | € 238,53 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 294,35 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 466,90 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge                                                                                                      | € 238,53 |

### 3. Entfernungen von Fahrrädern im Stadtgebiet von Graz:

- |           |         |
|-----------|---------|
| Fahrräder | € 24,00 |
|-----------|---------|

## TARIF II

Ausmaß der Kosten der Aufbewahrung von entfernten Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MWSt.):

### 1. Fahrzeuge mit Kennzeichen:

- |                                                                                                                                   |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge                                                                                       | € 14,21 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg       | € 14,21 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 18,27 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 24,36 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge                                                                                                      | € 7,11  |

### 2. Fahrzeuge ohne Kennzeichen:

- |                                                                                                                                   |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge                                                                                       | € 11,17 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg       | € 11,17 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 15,23 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 24,36 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge                                                                                                      | € 5,08  |

- |               |        |
|---------------|--------|
| 3. Fahrräder: | € 1,45 |
|---------------|--------|

## VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-041439/2020/0003  
Graz, 20. November 2020

### Trassenverordnung

Verordnung über die Einreihung des Bertha-von-Suttner-Platzes als öffentliche Verkehrsfläche (Park) gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. 1964/154, idF. LGBl. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 34/2020, iVm. der obgenannten Bestimmung wird der Bertha-von-Suttner-Platz nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplans vom 06.03.2020 (Maßstab 1:200), Planzeichen 1401\_EIN-311, der HbmG GmbH als öffentlicher Platz (Park) mit einer Durchwegung und Aufenthaltsmöglichkeiten für den Fußgängerverkehr eingereiht.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-076158/2019/0012  
Graz, 20. November 2020

## Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben "Straßenanpassungen 'Am Grünanger Bauabschnitt 1'" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. 154/1964, idF. LGBl. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 34/2020, iVm. der obgenannten Bestimmung werden folgender Straßenzüge verordnet:

### **1. Verbindungsstraße neu zwischen Pichlgasse und Theyergasse (Verlegung der bestehenden Straße):**

Die bestehende Straße zwischen der Theyergasse im Norden und der Pichlgasse im Süden wird um ca. 30 m nach Westen verlegt. Die neue Straße hat eine Breite von 5,5 m und eine Länge von 110 m.

### **2. Pichlgasse West (Verbreiterung der bestehenden Straße):**

Die Pichlgasse wird im Bauabschnitt 1 auf einer Länge von ca. 60 m auf 6,5 m verbreitert und im Osten sowie im Bereich der Kurve im Westen an den Bestand angeschlossen. Südseitig wird ein 2 m breiter Gehsteig mitgeführt.

### **3. Andersengasse West (Verbreiterung der bestehenden Straße):**

Die Straße wird auf einer Länge von ca. 65 m auf 6,5 m verbreitert. Nordseitig wird ein 2 m breiter Gehsteig mitgeführt. Die Andersengasse wird nach der Kreuzung zur Pichlgasse und der Eduard-Keil-Gasse an den Bestand angeschlossen.

### **4. Andersengasse Ost (Anschluss an den Parkplatz):**

An die Andersengasse Ost soll eine Parkplatzzufahrt auf das Grundstück Nr. 2/59, KG 63113 Liebenau, anschließen. Die nördlich der geplanten Zufahrt zum Parkplatz gelegene bestehende Wartefläche der Bushaltestelle soll als Gehsteig weiter nach Süden über die Parkplatzzufahrt geführt werden. Südlich der Zufahrt verbreitert sich der Gehsteig von 1,5 m auf 2 m.

### **5. Eduard-Keil-Gasse (Verbreiterung im Kreuzungsbereich):**

Im Zuge der westlichen Straßenverbreiterung der Pichlgasse und der Andersengasse werden die Fahrbahnen im Bereich der Kreuzungen verbreitert.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans vom 10.05.2019, (Maßstab 1:500), GZ: F0396\_GRAZ2018, einliegend in der Projektsmappe "Einreichprojekt 2019, Straßenanpassungen 'Am Grünanger', Bauabschnitt 1", vom 10.05.2019, GZ: F0396\_Graz2018, des Ziviltechnikers DI Rudolf Fruhmann zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-117948/2019/0011  
Graz, 20. November 2020

## Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben "Kreuzung Reininghausstraße" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. 154/1964, idF. LGBl. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 34/2020, iVm. der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Der gegenständliche Straßenabschnitt befindet sich zwischen der künftigen Straßenanbindung in die neue Esplanade im Osten und dem bestehenden Impulszentrum im Westen.

Im Bereich der bestehenden Straße wird ein Fahrstreifen stadteinwärts Richtung Osten errichtet. Die Breite des Fahrstreifens beträgt 3,5 m. Rechts des Fahrstreifens wird vor der Kreuzung ein gemischter Geh- und Radweg mit einer Breite von 3,5 m und nach der Kreuzung ein getrennter Geh- und Radweg mit einer Breite von 3,5 m errichtet.

Im Bereich des bestehenden Gehwegs wird die in Richtung Westen (stadtauswärts) führende Fahrbahn errichtet. Die Fahrbahn wird mit einem geradeaus führenden Fahrstreifen und einem Linksabbiegestreifen ausgeführt. Parallel zum stadtauswärts führenden Fahrstreifen wird ein getrennter Geh- und Radweg mit einer Breite von 4,5 m mitgeführt.

Im Bereich zwischen dem bestehenden Impulszentrum und dem Kindergarten wird eine neue Kreuzung errichtet (Anbindung des Impulszentrums, des Kindergartens sowie des neuen Quartiers Q4a im Süden sowie die Anbindung des Quartiers 3 von Norden an die Reininghausstraße).

Stadteinwärts wird für Linksabbieger vor der neuen Kreuzung ein Linksabbiegestreifen mit einer Breite von 3 m hergestellt.

Nach der Kreuzung wird der stadtauswärts führende Fahrstreifen Richtung Süden verschwenkt, um auf Höhe der bestehenden Zufahrt zum Impulszentrum in die bestehende Reininghausstraße einzumünden.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans vom 20.09.2019, (Maßstab 1:500), Plannummer 315050-09-305, einliegend in der Projektsmappe "Einreichung Kreuzung Reininghausstraße, straßenrechtliches Einreichprojekt 2019", vom 20.09.2019, der BHM Ingenieure – Engineering & Consulting GmbH zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-073005/2020-0004

### Eintragungsverfahren für die Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

- **FÜR IMPF-FREIHEIT**
- **Ethik für ALLE**

Aufgrund der am 23. Oktober 2020 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidungen des Bundesministers für Inneres betreffend die oben angeführten Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 18. Jänner 2021,**  
**bis (einschließlich) Montag, 25. Jänner 2021,**

**in jeder Gemeinde** in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder zu mehreren Volksbegehren durch **einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden ([www.bmi.gv.at/volksbegehren](http://www.bmi.gv.at/volksbegehren)).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 14. Dezember 2020 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

**Bitte beachten:** Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraumes an folgenden Adressen

**Graz Museum, Veranstaltungsraum Sackstraße 18, 8010 Graz (barrierefrei)**  
**Servicestelle St.-Peter-Hauptstraße 85, 8042 Graz (barrierefrei)**  
**Servicestelle Stiftingtalstraße 3 (LKH-Eingangszentrum), 8010 Graz (barrierefrei)**  
**Servicestelle Andritzer Reichsstraße 38, 8045 Graz (barrierefrei)**  
**Servicestelle Kärntner Straße 411, 8054 Graz (barrierefrei)**

an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

**Montag, 18. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 20,00 Uhr,**  
**Dienstag, 19. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,**  
**Mittwoch, 20. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,**  
**Donnerstag, 21. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,**

**Freitag, 22. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,  
Samstag, 23. Jänner 2021 von 8,00 Uhr bis 13,00 Uhr,  
Sonntag, 24. Jänner 2021 von 8,00 Uhr bis 13,00 Uhr,  
Montag, 25. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 20,00 Uhr.**

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (25. Jänner 2021), 20.00 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4 – 073005/2020-0005

### Eintragungsverfahren für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

- **TIERSCHUTZVOLKSBEGEHREN**

Aufgrund der am 25. August 2020 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidungen des Bundesministers für Inneres betreffend das oben angeführte Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 18. Jänner 2021,**  
**bis (einschließlich) Montag, 25. Jänner 2021,**

**in jeder Gemeinde** in den jeweiligen Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren durch **einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden ([www.bmi.gv.at/volksbegehren](http://www.bmi.gv.at/volksbegehren)).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 14. Dezember 2020 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

**Bitte beachten:** Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraumes an folgenden Adressen

**Graz Museum, Veranstaltungsraum, Sackstraße 18, 8010 Graz (barrierefrei)**  
**Servicestelle St.-Peter-Hauptstraße 85, 8042 Graz (barrierefrei)**  
**Servicestelle Stiftingtalstraße 3 (LKH-Eingangszentrum), 8010 Graz (barrierefrei)**  
**Servicestelle Andritzer Reichsstraße 38, 8045 Graz (barrierefrei)**  
**Servicestelle Kärntner Straße 411, 8054 Graz (barrierefrei)**

an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

**Montag, 18. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 20,00 Uhr,**  
**Dienstag, 19. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,**  
**Mittwoch, 20. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,**  
**Donnerstag, 21. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,**  
**Freitag, 22. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,**  
**Samstag, 23. Jänner 2021 von 8,00 Uhr bis 13,00 Uhr,**

**Sonntag, 24. Jänner 2021 von 8,00 Uhr bis 13,00 Uhr,  
Montag, 25. Jänner 2021 von 7,00 Uhr bis 20,00 Uhr.**

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (25. Jänner 2021), 20.00 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## **RICHTLINIE**

GZ.: ABI-006547/2007/0463

### **Trägerförderung für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte**

Richtlinie des Gemeinderates vom 18.03.2004 in der Fassung vom 5.6.2008 betreffend das einheitliche Tarifsysteem für staatliche und private Kinderbetreuungseinrichtungen.

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. 130/1967 idF. LGBI. 34/2020, in Verbindung mit dem Vertrag zur Trägerförderung Punkt III.1) lit b) wird die Indexanpassung der Trägerförderung für das Kinderbetreuungsjaar 2020/21 wie folgt festgelegt:

**Trägerförderung 2020/2021**  
**Kinderkrippe/Kindergarten/Hort**

|                     |                          |                |                         |                |
|---------------------|--------------------------|----------------|-------------------------|----------------|
| <b>Kinderkrippe</b> |                          |                |                         |                |
|                     | Förderung pro Kind/Monat |                | Förderung pro Kind/Jahr |                |
|                     | Erstgruppe               | Weitere Gruppe | Erstgruppe              | Weitere Gruppe |
| Halbtag             | 313,46                   | 412,55         | 3.761,52                | 4.950,60       |
| Ganztag             | 554,86                   | 660,68         | 6.658,32                | 7.928,16       |
| Erweitert Ganztag   | 619,48                   | 767,12         | 7.433,76                | 9.205,44       |
| <b>Kindergarten</b> |                          |                |                         |                |
|                     | Förderung pro Kind/Monat |                | Förderung pro Kind/Jahr |                |
|                     | Erstgruppe               | Weitere Gruppe | Erstgruppe              | Weitere Gruppe |
| Halbtag             | 78,67                    | 136,93         | 944,04                  | 1.643,16       |
| Ganztag             | 180,85                   | 243,07         | 2.170,20                | 2.916,84       |
| Erweitert Ganztag   | 160,21                   | 247,02         | 1.922,52                | 2.964,24       |
| <b>Hort</b>         |                          |                |                         |                |
|                     | Förderung pro Kind/Monat |                | Förderung pro Kind/Jahr |                |
|                     | Erstgruppe               | Weitere Gruppe | Erstgruppe              | Weitere Gruppe |
| Ganztag             | 150,40                   | 224,48         | 1.804,80                | 2.693,76       |

**Trägerförderung 2020/2021**  
**Kinderhaus**

| Altersstufe   | Förderung pro Kind/Monat |                | Förderung pro Kind/Jahr |                |
|---------------|--------------------------|----------------|-------------------------|----------------|
|               | Erstgruppe               | Weitere Gruppe | Erstgruppe              | Weitere Gruppe |
| Ganztag       |                          |                |                         |                |
| 0 - 3 Jährige | 196,53                   | 297,42         | 2.358,36                | 3.569,04       |
| 3 -5 Jährige  | 303,59                   | 404,48         | 3.643,08                | 4.853,76       |
| ab 6 Jährige  | 292,17                   | 393,06         | 3.506,04                | 4.716,72       |

**Trägerförderung 2020/2021**  
**alterserweiterte Gruppen**

| <b>Halbtage</b>           |                          |                |                         |                |
|---------------------------|--------------------------|----------------|-------------------------|----------------|
| Altersstufe               | Förderung pro Kind/Monat |                | Förderung pro Kind/Jahr |                |
|                           | Erstgruppe               | Weitere Gruppe | Erstgruppe              | Weitere Gruppe |
| 0 - 3 Jährige             | 162,35                   | 315,29         | 1.948,20                | 3.783,48       |
| 3 - 4 und 5 Jährige       | 130,67                   | 203,50         | 1.568,04                | 2.442,00       |
| 6 - 15 Jährige            | 76,14                    | 148,97         | 913,68                  | 1.787,64       |
| <b>Ganztage</b>           |                          |                |                         |                |
| Altersstufe               | Förderung pro Kind/Monat |                | Förderung pro Kind/Jahr |                |
|                           | Erstgruppe               | Weitere Gruppe | Erstgruppe              | Weitere Gruppe |
| 0 - 3 Jährige             | 374,50                   | 537,83         | 4.494,00                | 6.453,96       |
| 3 - 4 und 5 Jährige       | 285,40                   | 363,17         | 3.424,80                | 4.358,04       |
| 6 - 15 Jährige            | 273,98                   | 351,76         | 3.287,76                | 4.221,12       |
| <b>Erweitert Ganztage</b> |                          |                |                         |                |
| Altersstufe               | Förderung pro Kind/Monat |                | Förderung pro Kind/Jahr |                |
|                           | Erstgruppe               | Weitere Gruppe | Erstgruppe              | Weitere Gruppe |
| 0 - 3 Jährige             | 433,50                   | 661,38         | 5.202,00                | 7.936,56       |
| 3 - 4 und 5 Jährige       | 270,38                   | 378,89         | 3.244,56                | 4.546,68       |
| 6 - 15 Jährige            | 302,08                   | 410,59         | 3.624,96                | 4.927,08       |

## Trägerförderung 2020/2021

### Kinderkrippen/Kindergärten – ohne Mietkosten

| Kinderkrippe       |                          |                |                         |                |
|--------------------|--------------------------|----------------|-------------------------|----------------|
|                    | Förderung pro Kind/Monat |                | Förderung pro Kind/Jahr |                |
|                    | Erstgruppe               | Weitere Gruppe | Erstgruppe              | Weitere Gruppe |
| Halbtag            | 238,54                   | 337,63         | 2.862,48                | 4.051,56       |
| Ganztage           | 479,94                   | 585,76         | 5.759,28                | 7.029,12       |
| Erweitert Ganztage | 544,56                   | 692,20         | 6.534,72                | 8.306,40       |
| Kindergarten       |                          |                |                         |                |
|                    | Förderung pro Kind/Monat |                | Förderung pro Kind/Jahr |                |
|                    | Erstgruppe               | Weitere Gruppe | Erstgruppe              | Weitere Gruppe |
| Halbtag            | 27,18                    | 85,44          | 326,16                  | 1.025,28       |
| Ganztage           | 129,36                   | 191,58         | 1.552,32                | 2.298,96       |
| Erweitert Ganztage | 108,72                   | 195,53         | 1.304,64                | 2.346,36       |

**Trägerförderung 2020/2021**  
**alterserweiterte Gruppen ohne Mietkosten**

|                           |                                 |                |                                |                |
|---------------------------|---------------------------------|----------------|--------------------------------|----------------|
| <b>Halbtage</b>           |                                 |                |                                |                |
| <b>Altersstufe</b>        | <b>Förderung pro Kind/Monat</b> |                | <b>Förderung pro Kind/Jahr</b> |                |
|                           | Erstgruppe                      | Weitere Gruppe | Erstgruppe                     | Weitere Gruppe |
| 0 - 3 Jährige             | 27,18                           | 180,13         | 326,16                         | 2.161,56       |
| 3 - 4 und 5 Jährige       | 66,31                           | 139,14         | 795,72                         | 1.669,68       |
| 6 - 15 Jährige            | 11,77                           | 84,60          | 141,24                         | 1.015,20       |
| <b>Ganztage</b>           |                                 |                |                                |                |
| <b>Altersstufe</b>        | <b>Förderung pro Kind/Monat</b> |                | <b>Förderung pro Kind/Jahr</b> |                |
|                           | Erstgruppe                      | Weitere Gruppe | Erstgruppe                     | Weitere Gruppe |
| 0 - 3 Jährige             | 239,34                          | 402,67         | 2.872,08                       | 4.832,04       |
| 3 - 4 und 5 Jährige       | 221,03                          | 298,81         | 2.652,36                       | 3.585,72       |
| 6 - 15 Jährige            | 209,61                          | 287,39         | 2.515,32                       | 3.448,68       |
| <b>Erweitert Ganztage</b> |                                 |                |                                |                |
| <b>Altersstufe</b>        | <b>Förderung pro Kind/Monat</b> |                | <b>Förderung pro Kind/Jahr</b> |                |
|                           | Erstgruppe                      | Weitere Gruppe | Erstgruppe                     | Weitere Gruppe |
| 0 - 3 Jährige             | 298,34                          | 526,22         | 3.580,08                       | 6.314,64       |
| 3 - 4 und 5 Jährige       | 206,01                          | 314,52         | 2.472,12                       | 3.774,24       |
| 6 - 15 Jährige            | 237,71                          | 346,22         | 2.852,52                       | 4.154,64       |

Für den Bürgermeister:  
 Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A16-024463/2014/0005\_1

### Herbert-Eichholzer-Architekturförderungspreise

**Richtlinie** des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2020 für die Zuerkennung der Herbert Eichholzer-Architekturförderungspreise

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. 130/1967 in der Fassung LGBL. 34/2020 wird beschlossen:

Die Stadt Graz vergibt alle zwei Jahre (ungerade Jahre) in Anerkennung und zur Förderung architektonischen Schaffens die Herbert Eichholzer-Architekturförderungspreise der Stadt Graz.

Diese Preise werden Studierenden der Technischen Universität Graz, die als Siegerprojekte eines Studierendenwettbewerbes ausgewählt werden, zuerkannt.

Die Anzahl und Höhe der Herbert Eichholzer-Architekturförderungspreise wird alle zwei Jahre dem Stadtsenat zur generellen Beschlussfassung vorgelegt.

Eine von der Technischen Universität bestellte Fachjury legt der jeweiligen Kulturreferent\*in der Stadt einen begründeten Vorschlag vor.

Die Zuerkennung der Herbert Eichholzer-Architekturförderungspreise an die Preisträger\*innen beschließt der Stadtsenat über Antrag der Kulturreferent\*in auf Basis der Jurybegründung unter Angabe der Fachjurymitglieder.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A16-024463/2014/0005\_2

### Alfred-Kolleritsch-Würdigungspreis

**Richtlinie** des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2020 für die Zuerkennung des Alfred Kolleritsch-Würdigungspreises der Stadt Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. 130/1967 in der Fassung LGBL. 34/2020 wird beschlossen:

Die Stadt Graz vergibt alle zwei Jahre (gerade Jahre) zur Förderung des künstlerischen Schaffens von Autor\*innen den Alfred Kolleritsch-Würdigungspreis der Stadt Graz

Dieser Preis wird einer Autor\*in sowie Persönlichkeiten und/oder Literaturinitiativen, Vereinen oder Institutionen, die sich in ihrem literarischen Werk und/oder in ihrer Tätigkeit zur Vermittlung, Förderung und Verbreitung der zeitgenössischen Literatur herausragende Leistungen mit ausgewiesenem Graz-Bezug erworben haben, zuerkannt.

Die Höhe des Alfred Kolleritsch-Würdigungspreises wird alle zwei Jahre dem Stadtsenat zur generellen Beschlussfassung vorgelegt.

Eine Fachjury legt der jeweiligen Kulturreferent\*in der Stadt einen begründeten Vorschlag vor. Die Zuerkennung des Alfred Kolleritsch-Würdigungspreises an die Preisträger\*in beschließt der Stadtsenat über Antrag der Kulturreferent\*in auf Basis der Jurybegründung und unter Angabe der Fachjurymitglieder.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A16-024463/2014/0005\_3

### Camera-Austria-Preis

**Richtlinie** des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2020 für die Zuerkennung des Camera-Austria-Preises der Stadt Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. 130/1967 in der Fassung LGBL. 34/2020 wird beschlossen:

Die Stadt Graz vergibt alle zwei Jahre (ungerade Jahre) in Würdigung und Anerkennung des künstlerischen Schaffens auf dem Gebiet der zeitgenössischen Fotografie den Camera-Austria-Preis der Stadt Graz.

Dieser Preis wird einer Fotografin\*in mit ausgewiesenem Graz-Bezug für herausragende Leistungen im Bereich der zeitgenössischen Fotografie zuerkannt.

Die Höhe des Camera-Austria-Preises wird alle zwei Jahre dem Stadtsenat zur generellen Beschlussfassung vorgelegt.

Eine von der Camera Austria bestellte Fachjury legt der jeweiligen Kulturreferent\*in der Stadt einen begründeten Vorschlag vor.

Die Zuerkennung des Camera-Austria-Preises der Stadt Graz an die Preisträger\*in beschließt der Stadtsenat über Antrag der Kulturreferent\*in auf Basis der Jurybegründung und unter Angabe der Fachjurymitglieder.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A16-024463/2014/0005\_4

### Franz-Nabl-Literaturpreis

**Richtlinie** des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2020 für die Zuerkennung des Franz-Nabl-Literaturpreises der Stadt Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 in der Fassung LGBl. 34/2020 wird beschlossen:

Die Stadt Graz vergibt alle zwei Jahre (ungerade Jahre) in Würdigung und Anerkennung des literarischen Schaffens den Franz-Nabl-Literaturpreis der Stadt Graz.

Dieser Preis wird einer Autor\*in mit ausgewiesenem Graz-Bezug zuerkannt, die in deutscher Sprache schreibt und durch einen eigenständigen Literaturbeitrag im besonderen Maße hervorgetreten ist. Weiters kann dieser Preis einer Autor\*in zuerkannt werden, die nicht in deutscher Sprache schreibt, jedoch in deutscher Sprache publiziert und dabei die kulturelle und sprachliche Vielfalt Österreichs repräsentiert und damit in einen europäischen Literaturkontext zu bringen ist.

Die Höhe des Franz-Nabl-Literaturpreises wird alle zwei Jahre dem Stadtsenat zur generellen Beschlussfassung vorgelegt.

Eine Fachjury legt der jeweiligen Kulturreferent\*in der Stadt einen begründeten Vorschlag vor.

Die Zuerkennung des Franz-Nabl-Literaturpreises der Stadt Graz an die Preisträger\*in beschließt der Stadtsenat über Antrag der Kulturreferent\*in auf Basis der Jurybegründung und unter Angabe der Fachjurymitglieder.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A16-024463/2014/0005\_5

### Kunstpreis der Stadt Graz für Bildende Kunst

**Richtlinie** des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2020 für die Zuerkennung des Kunstpreises der Stadt Graz auf dem Gebiet der Bildenden Kunst

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. 130/1967 in der Fassung LGBL. 34/2020 wird beschlossen:

Die Stadt Graz vergibt alle zwei Jahre (gerade Jahre) in Würdigung und Anerkennung des künstlerischen Gesamtschaffens auf dem Gebiet der Bildenden Kunst den Kunstpreis der Stadt Graz. Dieser Preis wird einer Bildenden Künstler\*in oder einem Künstler\*innenkollektiv mit ausgewiesenem Graz-Bezug für das Gesamtschaffen zuerkannt.

Die Höhe des Kunstpreises wird alle zwei Jahre dem Stadtsenat zur generellen Beschlussfassung vorgelegt.

Eine Fachjury legt der jeweiligen Kulturreferent\*in der Stadt einen begründeten Vorschlag vor. Die Zuerkennung des Kunstpreises der Stadt Graz an die Preisträger\*in beschließt der Stadtsenat über Antrag der Kulturreferent\*in auf Basis der Jurybegründung und unter Angabe der Fachjurymitglieder.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A16-024463/2014/0005\_6

### manuskripte-Förderungspreis der Stadt Graz

**Richtlinie** des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2020 für die Zuerkennung des „manuskripte“-Förderungspreises der Stadt Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. 130/1967 in der Fassung LGBL. 34/2020 wird beschlossen:

Die Stadt Graz vergibt jährlich zur Förderung des künstlerischen Schaffens von Autor\*innen den „manuskripte“-Förderungspreis der Stadt Graz.

Dieser Preis wird einer Autor\*in mit ausgewiesenem Graz-Bezug für ein in Arbeit befindliches Werk zuerkannt.

Die Höhe des „manuskripte“-Förderungspreises wird jährlich dem Stadtsenat zur generellen Beschlussfassung vorgelegt.

Eine von der Herausgeber\*in der Zeitschrift „manuskripte“ bestellte Fachjury legt der jeweiligen Kulturreferent\*in der Stadt einen begründeten Vorschlag vor.

Die Zuerkennung des „manuskripte“-Förderungspreises an die Preisträger\*in beschließt der Stadtsenat über Antrag der Kulturreferent\*in auf Basis der Jurybegründung und unter Angabe der Fachjurymitglieder.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A16-024463/2014/0005\_7

### **Würdigungspreis der Stadt Graz für Studierende der Kunstuniversität Graz**

**Richtlinie** des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2020 für die Zuerkennung des Würdigungspreises der Stadt Graz für Studierende der Kunstuniversität Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. 130/1967 in der Fassung LGBL. 34/2020 wird beschlossen:

Die Stadt Graz vergibt jährlich in Anerkennung und Würdigung besonderer Leistungen von Studierenden der Kunstuniversität Graz einen Würdigungspreis.

Dieser Preis wird Studierenden für besondere künstlerische und/oder wissenschaftliche Leistungen zuerkannt.

Die Höhe des Würdigungspreises der Stadt Graz für Studierende der Kunstuniversität Graz wird jährlich dem Stadtsenat zur generellen Beschlussfassung vorgelegt.

Eine vom Rektorat der Kunstuniversität bestellte Fachjury legt der jeweiligen Kulturreferent\*in der Stadt einen begründeten Vorschlag vor.

Die Zuerkennung des Würdigungspreises der Stadt Graz für Studierende der Kunstuniversität Graz an die Preisträger\*in beschließt der Stadtsenat über Antrag der Kulturreferent\*in auf Basis der Jurybegründung und unter Angabe der Fachjurymitglieder.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A16-024463/2014/0005\_8

### Förderungspreise der Stadt Graz für künstlerisches Schaffen

**Richtlinie** des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2020 für die Zuerkennung von Förderungspreisen der Stadt Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. 130/1967 in der Fassung LGBL. 34/2020 wird beschlossen:

Die Stadt Graz vergibt jährlich in Anerkennung und zur Förderung künstlerischen Schaffens Förderungspreise in folgenden Sparten:

Bildende Kunst  
Musik (Komposition, Interpretation) Literatur  
Fotografie Film

Die vorgesehenen Preisträger\*innen mit ausgewiesenem Graz-Bezug sollen bereits durch eigenständige Beiträge auf ihrem Schaffensgebiet hervorgetreten sein. Preise können auch in Würdigung eines Gesamtwerkes zuerkannt werden.

Die Anzahl und die Höhe der Förderungspreise werden jährlich dem Stadtsenat zur generellen Beschlussfassung vorgelegt.

Eine Fachjury legt der jeweiligen Kulturreferent\*in der Stadt einen begründeten Vorschlag vor. Die Zuerkennung der Förderpreise an die einzelnen Preisträger\*innen beschließt der Stadtsenat über Antrag der Kulturreferent\*in auf Basis der Jurybegründungen und unter Angabe der Fachjurymitglieder.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A16-072528/2020/0002

### Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb

**Richtlinie** des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2020 für die Vergabe des Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerbes der Stadt Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. 130/1967 in der Fassung LGBL. 34/2020 wird beschlossen:

#### 1. Generelle Bestimmungen

1. Der Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb wird jährlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt im ersten Drittel des jeweiligen Jahres. Die Entscheidung der Jury erfolgt spätestens ein Jahr danach. Alle mit finanziellen Konsequenzen verbundenen Entscheidungen beruhen auf Basis des vom Grazer Gemeinderat beschlossenen Budgets.
2. Einreichfrist für die Treatments ist der 30. November des Ausschreibungsjahres.
3. Treatments können in den Sparten Kino- bzw. Dokumentarfilm eingereicht werden.
4. Die Treatments können sowohl von einzelnen Autor\*innen als auch mit Co-Autor\*innen entwickelt werden.
5. Der Hauptpreis beträgt 15.000 Euro, der Förderungspreis beträgt 7.500 Euro. Die Preise können nicht geteilt vergeben werden. Die Preisträger\*innen erhalten nach der Preisvergabe die Hälfte des jeweiligen Preisgeldes. Die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt nach Abnahme des auf Basis des prämierten Treatments entwickelten und fertig gestellten Drehbuches durch den\*die Juryvorsitzende\*n oder ein von ihm\*ihr nominiertes Jurymitglied. Die Abgabe des fertig gestellten Drehbuches muss grundsätzlich bis 15. November desselben Jahres erfolgen. Die Jury informiert das Kulturamt der Stadt Graz schriftlich von der Abnahme des Drehbuches. Die Auszahlung erfolgt jedenfalls erst nach Einreichung des fertigen Drehbuches.
6. Die Teilnehmer\*innen am Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb anerkennen die vom Grazer Gemeinderat beschlossenen Statuten. Treatments, die trotz zeitgerechter Einreichung den unter Punkt II. formulierten Einreichbestimmungen nicht entsprechen, werden ungeachtet ihrer inhaltlichen Qualität von der Jury nicht angenommen.
7. Die Preisträger\*innen, denen die Preise auf Basis der Juryvorberatungen auf Beschluss des Grazer Stadtsenates zuerkannt werden, verpflichten sich, am Titelblatt des fertigen Drehbuches die Auszeichnung durch den Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb mit dem Stadt Graz- Logo zu nennen.
8. Die Teilnehmer\*innen haben keinen Anspruch auf Ersatz von im Rahmen der Wettbewerbsteilnahme entstandenen Kosten.

9. Die Teilnehmer\*innen am Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb nehmen zur Kenntnis, dass die eingereichten anonymen Treatments im Kulturamt gespeichert, in ein PDF umgewandelt und der Jury zur Bewertung übermittelt werden.

## **II. Einreichbestimmungen**

Von den eingereichten Arbeiten werden authentische Filmsprache, innovative Dramaturgie und Expressivität der filmischen Sprache gefordert.

1. Dem Einreichungsformular des\*der Teilnehmer\*in, auf dem auch eventuellen Co-Autor\*innen anzuführen sind, ist eine kurze Biografie beizuschließen.
2. Die Treatments und Beilagen sind mit Angabe des Arbeitstitels und dem Zusatz „Dokumentarfilm“ oder „Kinofilm“ als Word-Datei elektronisch an [kulturamt@stadt.graz.at](mailto:kulturamt@stadt.graz.at) einzureichen. Bitte keine persönlichen Daten auf dem Treatment oder den Beilagen vermerken, damit die Stoffe für die Jury anonym bleiben.
3. Einreichungen werden nur in deutscher Sprache angenommen.
4. Die Treatments müssen einem abendfüllenden Kinofilm in der Mindestlänge von 80 Minuten entsprechen.
5. Es werden nur Originalstoffe akzeptiert.
6. Die Einreichung {Word-Datei ohne persönliche Daten} hat zu enthalten:
  - a) Arbeitstitel {auf Titelblatt angeben}
  - b) Genre
  - c) Inhaltliche Kurzfassung in max. 10 Zeilen
  - d) Die Personenbeschreibung auf max. 2 DIN A4-Seiten e) Die Beschreibung der Schauplätze auf 1 DIN-A4-Seite
  - e) Die ausgeschriebene Filmgeschichte sollte die Länge von 25 DIN A4-Seiten mit max. 56 Zeilen, 12-Punkt, nicht überschreiten.
  - f) Zwei ausgearbeitete Schlüsselszenen
7. Jeder\*jede Teilnehmer\*in am Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb hat schriftlich zu erklären, dass er\*sie Urheber\*in des eingereichten Stoffes ist. Er\*sie hält die Stadt Graz von Ansprüchen Dritter frei.

## **III. Die Jury**

Der Carl-Mayer-Drehbuchpreis wird aufgrund einer Jurybewertung vergeben. Die Jury setzt sich aus einer Zahl von maximal vier Filmfachleuten und einem\*einer Preisträger\*in des Vorjahres zusammen.

Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist verpflichtet, ihre Entscheidungen öffentlich bekannt zu geben und zu begründen. Die Entscheidung der Jury kann im Rechtswege nicht angefochten werden.

#### **IV. Teilnahmebedingungen**

Teilnahmeberechtigt sind alle Österreicher\*innen, Auslandsösterreicher\*innen und alle mindestens seit 3 Jahren in Österreich wohnhaften Personen.

Nicht teilnahmeberechtigt sind Stoffe, die vor der Jurybewertung bereits eine Drehbuchförderung oder einen Drehbuchpreis erhalten haben oder die bereits einmal beim Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb eingereicht wurden. Im Falle des Erhalts einer Förderung bzw. eines Preises im Zeitraum zwischen Einreichung und Jurybewertung ist das Kulturamt der Stadt Graz unverzüglich davon zu verständigen, damit der eingereichte Stoff aus der Wertung genommen werden kann.

Das Einreichungsformular (Beilage Biografie) ist elektronisch abzusenden. Die Einreichunterlagen gemäß Punkt 6. der Richtlinien (Word-Datei ohne persönliche Daten) sind an [kulturamt@stadt.graz.at](mailto:kulturamt@stadt.graz.at) Kennwort "Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb" mit Arbeitstitel und Zusatz „Kinofilm" oder „Dokumentarfilm" zu übermitteln.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A16-069298/2020/0003

### Literaturstipendium Grazer Stadtschreiber\*in

**Richtlinie** des Gemeinderates vom 17.12.2020 für die Vergabe des Literaturstipendiums eines\*einer Stadtschreiber\*in der Stadt Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 34/2020 wurde beschlossen:

#### 1. Ausschreibungsperiode

Die Ausschreibung des\*der Stadtschreiber\*in der Stadt Graz erfolgt jeweils für den Zeitraum vom 1. September des Vergabjahres bis 31. August des folgenden Jahres

#### 2. Dotation/ Förderungsziel

Die Stadt Graz vergibt jährlich das Literaturstipendium „Grazer Stadtschreiber\*in“. Mit der Zuerkennung dieses Stipendiums ist die kostenlose Bereitstellung einer Wohnung im Cerrini-Schlössl am Schloßberg, jeweils von 1. September des Vergabjahres bis 31. August des folgenden Jahres, sowie eine monatliche Zuwendung von 1300 Euro verbunden. Im Einvernehmen mit dem Kulturamt übernimmt die Kulturvermittlung Steiermark die Betreuung des\*der Stipendiat\*in.

Ziel ist die Förderung von LiteratInnen, die in ihren Arbeiten Innovationsfähigkeit und Gegenwartsbezug, ästhetische und sprachliche Qualität, Authentizität und künstlerische Eigenständigkeit beweisen. Ihre Anwesenheit in Graz soll dem kulturellen Austausch sowie der Interaktion mit der Literaturszene vor Ort dienen. Die Stipendiat\*innen erklären sich ausdrücklich bereit, während des vereinbarten Jahres mindestens acht Monate in Graz anwesend zu sein.

Von der Bewerbung ausgenommen sind Autor\*innen, die bereits einmal die Funktion des\*der Grazer Stadtschreiber\*in innehatten. Auf eine regionale Eingrenzung der Ausschreibung wird bewusst verzichtet, um sowohl für den interkulturellen Diskurs mit europäischen als auch außereuropäischen Literat\*innen offen zu sein. Allerdings ist der interkulturelle Austausch ein unverzichtbarer Ansatz der Stipendienvergabe.

### 3. Vergabekriterien

- kulturelle und sprachliche Affinität zu Graz
- Grundkenntnisse der deutschen Sprache erwünscht
- mindestens eine selbstständige literarische Publikation (nicht im Eigenverlag) oder fünf unselbstständige Publikationen in Zeitschriften oder Anthologien oder zwei gesendete oder gedruckte Hörspiele oder ein im Theater aufgeführtes oder gedrucktes Bühnenstück
- Bereitschaft, sich auf einen Dialog zwischen Literatur und urbanem Umfeld einzulassen
- Bereitschaft, über Vermittlung des Kulturamtes und der Kulturvermittlung Steiermark nach Maßgabe der Möglichkeiten durch Lesungen, Schulbesuche, Diskussionen etc. Kontakte zur Grazer Szene und Öffentlichkeit zu knüpfen
- Konkrete Projektidee, an deren Realisierung während des Aufenthalts in Graz gearbeitet werden soll

### 4. Erforderliche Einreichungsunterlagen (6-fach)

- Bewerbungsschreiben (formlos)
- Lebenslauf
- Publikationsverzeichnis  
Publikationen: 2 Beispiele (5-10 Seiten Textproben), bei fremdsprachigen Publikationen zusätzlich Übersetzungsbeispiele
- Typoskripte (Umfang: 5-bis 10 Seiten Prosa- oder Dramentexte, 5 Gedichte in Originalsprache und deutscher Übersetzung)
- Konkrete Projektidee, an deren Realisierung während des Aufenthalts in Graz gearbeitet wird in Form einer Projektskizze (ca. 2 DIN A4 Seiten)

### 5. Vergabemodus

- Ausschreibung
- Bewertung durch den erweiterten Literaturbeirat und das Kulturamt
- Entscheidung durch die zuständigen Organe der Stadt Graz

### Einreichungstermin

Der Einreichtermin wird bis 15.1. des Vergabejahres am Kulturserver veröffentlicht.

**Die Einreichung ist zu richten an:**

[kulturamt@stadt.graz.at](mailto:kulturamt@stadt.graz.at)

## **Datenschutz**

Die Bewerber\*innen des Literaturstipendiums „Grazer Stadtschreiber\*in“ erklären sich mit ihrer Teilnahme an der Ausschreibung damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur weiteren Bearbeitung im Kulturamt der Stadt Graz elektronisch gespeichert werden und die Einreichunterlagen für die Bewertung der Fachjury übermittelt werden dürfen.

Mit der Zuerkennung des Stipendiums willigt der\*die Stipendiat\*in gemäß Datenschutzgrundverordnung ein, dass seine\*ihre Daten gespeichert und der\*die Stipendiat\*in in öffentlichen Berichten und Internetauftritten der Stadt Graz genannt wird.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## [Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2020](#)

[www.graz.at/cms/beitrag/10351682/7768145/Gemeinderatssitzung\\_vom\\_Juni.html](http://www.graz.at/cms/beitrag/10351682/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Juni.html)

### Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge**
- sowie zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

- [Diözesanbischof Dr. h.c. Johann Weber](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2020

[www.graz.at/cms/dokumente/10351682\\_7768145/f849f0fc/200618\\_nachrufe\\_2x.pdf](http://www.graz.at/cms/dokumente/10351682_7768145/f849f0fc/200618_nachrufe_2x.pdf)

- [Professor Dr. Alfred Kolleritsch](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2020

[www.graz.at/cms/dokumente/10351682\\_7768145/f849f0fc/200618\\_nachrufe\\_2x.pdf](http://www.graz.at/cms/dokumente/10351682_7768145/f849f0fc/200618_nachrufe_2x.pdf)



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,  
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

